

Genehmigung einer Eilentscheidung für die überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Produktgruppe 1.05.04 "Soziale Einrichtungen f. Asylbewerber u. Aussiedler"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.05.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der

**Eilentscheidung
gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW**

über die überplanmäßigen Bereitstellung von 57.000 € zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen in der Produktgruppe 1.05.04 „Soziale Einrichtungen f. Asylbewerber u. Aussiedler“ vom Hauptausschuss vom 17.03.2022 zu.

Begründung:

Im Rahmen der Unterbringung der aktuell aus der Ukraine ankommenden Flüchtlinge ist die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Wohnungen, die zusätzlich angemietet werden müssen, notwendig.

Insgesamt ist aktuell ein Betrag in Höhe von rd. 23.000 € für sog. weiße Ware (30 Standherde, 30 Waschmaschinen, 60 Kühlschränke) und rd. 34.000 € für Mobiliar und andere Haushaltsgegenstände vorgesehen.

Die im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Haushaltsmittel in der zutreffenden Produktgruppe 1.05.04 „Soziale Einrichtungen f. Asylbewerber und Aussiedler“ reichen hierfür nicht aus und werden benötigt, um die Aufwendungen für die bereits vorher von der Stadt betreuten Menschen zu decken. Vor diesem Hintergrund wird die überplanmäßige Bereitstellung eines Betrages von 57.000 € zur Abwicklung der jetzt notwendigen Bestellung erforderlich.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Verwaltung, eine Kompensation dieser Mehrbelastung ist unmittelbar nicht möglich. Grundsätzlich wird eine entsprechende Einsparung im Gesamthaushalt angestrebt.

Das für diese Entscheidung zuständige Gremium ist gem. § 41 Absatz 1 Buchstabe h) GO NRW der Rat. Die Entscheidung über die zusätzliche Mittelbereitstellung für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände duldet jedoch keinen Aufschub bis zur nächsten Ratssitzung, da die Unterbringung von Menschen unmittelbar erfolgen musste und die Wohnungen entsprechend ausgestattet werden mussten. Aus diesem Grund wurde die Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.03.2022 getroffen.